

Satzung

des S.C. Blau-Weiß Auwel-Holt 1946 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „S.C. Blau-Weiß Auwel-Holt 1946.e.V.“. Er wurde am 06. Juni 1959 ins Vereinsregister Nr. 348 des Amtsgerichtes Geldern eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Straelen. Seinen Gerichtsstand hat der Verein in Geldern. Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Sports, sportlicher Übungen und Leistungen, die sportliche Jugendpflege sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum Schluß eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins

wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung

wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 8 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§10 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

Verweis

angemessene Geldstrafe

zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§11 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§6), gegen einen Ausschluß (§7) sowie gegen eine Maßregelung (§10) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

**als geschäftsführender Vorstand oder
als Gesamtvorstand.**

§13 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

**der geschäftsführende Vorstand oder der
Gesamtvorstand beschließt**

**ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder
schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Vereinsaushang oder durch Rundschreiben. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:

Bericht des Vorstandes

Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

Entlastung des Gesamtvorstandes

Wahlen, soweit diese erforderlich sind

Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer „Drei-Viertel-Mehrheit“ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit „Zwei-Drittel-Mehrheit“ beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Ehrevorsitzende oder Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§14

Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

**dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Geschäftsführer
dem Jugendobmann**

als Gesamtvorstand, bestehend aus:

**dem geschäftsführenden Vorstand
dem Fußballobmann
dem Jugendgeschäftsführer
dem stellvertretenden Geschäftsführer
dem stellvertretenden Schatzmeister
dem Ball- und Gerätewart
den Vertretern der einzelnen Abteilungen
1 bis 3 Beisitzern**

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Die einzelnen Abteilungen wählen ihre Vertreter bzw. Betreuer in ihren Abteilungsversammlungen. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

**Der geschäftsführende Vorstand wird für 3 Jahre, die anderen Gesamtvorstandsmitglieder für ein Jahr gewählt.
Die Wiederwahl ist zulässig.**

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen.

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet

Die Abteilungen werden durch ihre Leiter geführt.

Der Abteilungsleiter, ggf. sein Stellvertreter sowie weitere Mitglieder werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§16 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Abteilungs- sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Es ist jeweils mindestens ein Kassenprüfer auszuwechseln.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

der Gesamtvorstand mit einer „Drei-Viertel-Mehrheit“ seiner Mitglieder beschlossen hat

von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer

„Drei-Viertel-Mehrheit“ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, welche, unabhängig von der Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, beschlußfähig ist. Die Auflösung kann dann nur mit einer „Drei-Viertel-Mehrheit“ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Straelen zwecks Verwendung für kirchliche Zwecke in der Pfarrgemeinde St. Georg Holt.

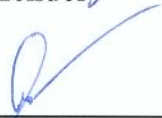
Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die bisherige Satzung tritt hiermit außer Kraft.

Auwel-Holt, 27.03.2009



Vorsitzender

stellv. Vorsitzender



Schatzmeister



Geschäftsführer



Jugendobmann